

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-390; Geschäft-
/Dossier: 2023-159; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Die drei Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil reichten am 12. Juni 2023 gestützt auf § 54 PfrVO gemeinsam ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 40 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Ja
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Nein
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

Erwägungen des Kirchenrates

Im Rahmen des Zusammenarbeitsprojekts H2OT setzen die beantragenden Kirchgemeinden einen Akzent auf die regionale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dazu wurde im August 2020 eine Jugendpfarrstelle H2OT im Umfang von 30 Stellenprozent eingerichtet, die von den Kirchgemeinden Thalwil (10 Stellenprozent) und Horgen (20 Stellenprozent) aus dem ordentliche Pfarrstellenetat alimentiert wird. Diese Pfarrstelle soll nun auf 40 Stellenprozent aufgestockt werden und vollumfänglich aus dem Pool von Art. 117 Abs. 4 KO gespeisen werden.

Die Jugendpfarrstelle H2OT erfüllt den Zweck einer regionalen kirchlichen Arbeits- und Anlaufstelle für Jugendliche und junge Erwachsene. Das Jugendpfarramt wird von bestehenden Jugendarbeitsstellen in den Gemeinden gestützt und ergänzt die Jugendarbeit um spirituelle Aspekte. In den eigenen Angeboten werden Erlebnis und Spiritualität geschickt verknüpft. Der Kirchenrat erkennt darin ein Projekt im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit regionaler Ausstrahlung.

Im Sinn einer Eigenleistung für den geltend gemachten Zweck lädt der Kirchenrat die Kirchgemeinden Horgen und Thalwil ein, sich weiterhin an der Jugendpfarrstelle zu beteiligen, möglichst mit je 10 Stellenprozent, mindestens aber mit insgesamt 10 Stellenprozent. Den gesuchstellenden Kirchgemeinden sind ergänzend dazu 20 weitere Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Dies erfolgt allerdings nur unter der Bedingung, dass sich die drei Kirchgemeinden als Eigenleistung gemäss § 52 Abs. 3 PfrVO mit mindestens zehn Pfarrstellenprozent an der Jugendpfarrstelle beteiligen, so dass diese Pfarrstelle in der neuen Amtsdauer über ein unverändertes Stellenpensum verfügt. Administrativ sind diese 20 Stellenprozent jener der drei Kirchgemeinden zuzuweisen, in der die Inhaberin oder der Inhaber der Jugendpfarrstelle gewählt oder angestellt ist.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil werden gemeinsam für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrfrauen und Pfarrer 20 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO unter der Bedingung zugeteilt, dass sie sich mit mindestens zehn Pfarrstellenprozent an der Jugendpfarrstelle beteiligen.
2. Die Pfarrstellenprozente gemäss Dispositivziffer 1 werden derjenigen Kirchgemeinde zugewiesen, in der die Inhaberin oder der Inhaber der Jugendpfarrstelle gewählt oder angestellt ist.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Horgen, Jürg Pfister, Präsident a.l. der Kirchenpflege, via E-Mail: praesidium@refhorgen.ch
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberrieden, Hans Kämpf, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: praesidium@ref-oberrieden.ch
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thalwil, Christian Kling, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: christian.kling@kirche-thalwil.ch
 - Bezirkskirchenpflege Horgen, Max Walter, Präsident, via E-Mail: max.walter@zhref.ch.
 - Pfr. Christian Frei, Dekan des Pfarrkapitels Horgen, via E-Mail: christian.frei@zhref.ch

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei